



Datum: 29.11.2019 Nr.: 57

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

**Universitätsmedizin:**

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule  
(AdH und ZEQ) zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen  
Human- und Zahnmedizin

1364

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:  
Abteilung Wissenschaftsrecht  
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2  
37075 Göttingen

Telefon:  
+49 551/39-24496

E-Mail:  
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de  
Internet:  
[www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Universitätsmedizin:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und das Dekanat der Medizinischen Fakultät im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz gemäß § 43 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes haben am 18. November 2019 bzw. am 28. November 2019 die nachstehende Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH und ZEQ) zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Human- und Zahnmedizin beschlossen. Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat diese Ordnung am 26. November 2019 unter der Maßgabe des § 41 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG genehmigt.

**Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH-Quote und ZEQ) ) zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin jeweils mit dem Abschluss Staatsexamen für die Übergangszeit gemäß § 12 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 21.11.2019 (Nds. GVBl. Nr. 19/2019) i. V. m. Artikel 18 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung in der jeweils gültigen Fassung**

**Präambel**

Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen vergibt die Studienplätze für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Niedersachsen sowie des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) sowie der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung. Nach Abzug der Studienplätze des ersten Fachsemesters jeweils der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin, die im Rahmen der Vorabquote gemäß Artikel 9 des Staatsvertrages durch die Stiftung für Hochschulzulassung zu vergeben sind, wählt die Stiftung für Hochschulzulassung 30 % der danach verbleibenden Studienplätze, die die Medizinische Fakultät zu vergeben hat, gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nummer 1 des Staatsvertrages im Rahmen der Abiturbestenquote aus.

Diese Auswahlordnung dient daher ausschließlich dem Übergang zu einem neuen einheitlichen Vergabeverfahren für die Vergabe der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule (AdH-Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr.3) und der Vergabe der Studienplätze gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 (ZE-Quote) des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung, in welchem künftig die Wartezeit keine Berücksichtigung mehr findet.

## **I. Allgemeines**

### **§1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Georg–August–Universität Göttingen ab dem Sommersemester 2020 bis voraussichtlich einschließlich Wintersemester 2021/2022.

<sup>2</sup>Für die Vergabe der Studienplätze gilt das Auswahlverfahren nach Artikel 18 des Staatsvertrages, der §§ 8 und 10 des niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NZHG) und die hierzu erlassene Verordnung gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung hochschul-zulassungsrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### **§2 Auswahlverfahren**

(1) Die zu vergebenden Studienplätze an der Georg – August – Universität Göttingen nach Abzug der Vorabquote und der Abiturbestenquote werden durch die von Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen aufgestellten Kriterien ermittelt.

(2) Diese Auswahlordnung regelt insoweit insbesondere das Auswahlverfahren der Hochschule zur Vergabe von Studienplätzen in den Studienfächern Humanmedizin und Zahnmedizin

1. nach Artikel 10 Abs.1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages (AdH-Verfahren) und
2. nach Artikel 10 Abs.1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages in Verbindung mit Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages (Verfahren der zusätzlichen Eignungsquote mit Übergangsregelungen zur Wartezeit; ZE-Quote)

für das erste Fachsemester Medizin und das erste Fachsemester Zahnmedizin.

### **§ 3 Erstellung der Zulassungsbescheide und Erlass der Ablehnungsbescheide**

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide sowohl im AdH-Verfahren als auch im Verfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (ZE-Quote) erstellt und versendet die Stiftung Hochschulstart namens und im Auftrag der Universität Göttingen.

### **§ 4 Termine, Form und Teilnahmevoraussetzungen am Auswahlverfahren**

(1) Der Antrag auf Teilnahme am AdH-Verfahren und am Verfahren der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQuote) ist bei der Stiftung Hochschulzulassung zu stellen.

(2) Frist, Form und Teilnahmevoraussetzungen des Zulassungsantrages richten sich nach den Regelungen des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (HZVO) zur Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und den von der Medizinischen Fakultät erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Medizinische Fakultät der Universität Göttingen kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

## II. Auswahlverfahren

### §5 Verteilung der Studienplätze innerhalb der AdH-Quote

(1) <sup>1</sup>Die an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen für die Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin zu vergebenden Studienplätze werden unter Beachtung der Kriterien dieser Ordnung vergeben. <sup>2</sup>Die Medizinische Fakultät hat sich zunächst für das kommende Sommersemester 2020 in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin auf die Kriterien festgelegt und dabei für das AdH-Verfahren eine Unterquote (AdH-2) gebildet, in dieser Unterquote werden 20 % der im Rahmen des AdH-Verfahren zu vergebenden Studienplätze vergeben:

(2) <sup>1</sup>An der Vergabe der Studienplätze in dieser AdH-Quote wird nur beteiligt, wer für diesen Studiengang im Rahmen dieser Quote die Universität Göttingen im Zulassungsantrag genannt hat. <sup>2</sup>Zur Vergabe der Studienplätze der AdH-Quote von 60% erstellt die Stiftung Hochschulstart eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichtungen zugrunde liegen:

In der **AdH-1- Quote (AdH-Anteil 80 %)** gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:

- a) Prozentrang in der von der SfH erstellten Rangliste innerhalb der Abiturbestenquote  
Gewicht: 60%
- b) Prozentrang des „Testes für Medizinische Studiengänge“ TMS aufgrund der erreichten Punkte  
Gewicht: 30 %
- c) Nachweis eines einschlägigen freiwilligen sozialen Jahres oder ähnlichen Dienstes in der Medizin mit der Dauer von mindestens einem Jahr, der über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt.  
Gewicht: 10 %.

In der **AdH-2-Quote (AdH-Anteil 20 %)** gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:

- a) Prozentrang in der von der SfH erstellten Rangliste innerhalb der Abiturbestenquote  
Gewicht: 60%
- b) Prozentrang des „Testes für Medizinische Studiengänge“ TMS aufgrund der erreichten Punkte  
Gewicht: 10 %

c) abgeschlossene einschlägige staatlich anerkannte fach- bzw. studiengangsspezifische Berufsausbildung und einer mindestens zweijährigen vollzeitigen Tätigkeit in diesem Ausbildungsberuf gemäß Anlage

Gewicht: 30 %.

<sup>3</sup>Die Ermittlung der Punktezahl eines fachspezifischen Studieneignungstests (TMS) ergibt sich aus der Anlage 5 Abs. 3 HZVO.

### **§ 6 Verteilung der Studienplätze innerhalb der ZE-Quote**

(1) <sup>1</sup>An der Vergabe der Studienplätze in dieser ZE-Quote wird nur beteiligt, wer für diesen Studiengang im Rahmen dieser Quote die Universität Göttingen im Zulassungsantrag genannt hat. <sup>2</sup>Zur Vergabe der Studienplätze in der so genannten ZE-Quote von 10% erstellt die SfH eine Rangliste, der folgende Kriterien und Gewichtungen zugrunde liegen:

1. Für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/ 2021 gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:

a) In den Vergabeverfahren wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben den Kriterien nach Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages mit maximal 45 Punkte gewichtet. Je Wartesemester werden 3 Punkte angerechnet.

b) Prozentrang des Ergebnisses des TMS

Gewicht: 25 %

c) abgeschlossene staatlich anerkannte fach- bzw. studiengangsspezifischen Berufsausbildung und einer mindestens zweijährigen vollzeitigen beruflichen Tätigkeit in diesem Beruf gemäß Anlage

Gewicht: 30 %.

Die Ermittlung der Punktezahl eines fachspezifischen Studieneignungstests (TMS) ergibt sich aus der Anlage 5 Abs. 3 HZVO.

2. Für das Bewerbungsverfahren für das SoSe 2021 und WiSe 2021/2022 gelten voraussichtlich folgende Kriterien und Gewichtungen:

a) In den Vergabeverfahren wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben den Kriterien nach Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages mit maximal 30 Punkte gewichtet. Je Wartesemester werden 3 Punkte angerechnet.

b) Prozentrang des Ergebnisses des TMS

Gewicht: 30 %

c) abgeschlossene staatlich anerkannte fach- bzw. studiengangsspezifischen Ausbildung und Nachweis einer mindestens zweijährigen vollzeitigen beruflichen Tätigkeit in diesem Beruf gemäß Anlage

Gewicht: 40 %.

Die Ermittlung der Punktezahl eines fachspezifischen Studieneignungstests (TMS) ergibt sich aus der Anlage 5 Abs. 3 HZVO.

(2) <sup>1</sup>In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab. <sup>2</sup>Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit gemäß der Ziffern 1 und 2 nicht angerechnet. <sup>3</sup>Davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums aufgrund einer Zulassung nach Artikel 11 Abs. 3 des Staatsvertrages. <sup>4</sup>Bei Rangleichheit gilt Artikel 10 Abs. 7 des Staatsvertrages entsprechend. <sup>5</sup>Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert zu gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt. <sup>6</sup>Im Übrigen finden die Regelungen des Artikel 19 des Staatsvertrages für Hochschulzulassung Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt.

### **§7 Verfahren bei Rangleichheit und Nichterfüllung eines der Kriteriums**

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze wird einer Bewerberrangliste erstellt.
- (2) Als Ergebnis des TMS wird der jeweils erreichte Prozentrangwert verwendet.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten für das Erreichen der Kriterien Punkte (bzw. Prozentanteile). <sup>2</sup>Ihre Rangposition in der AdH-Quote und der ZE-Quote richten sich nach der Summe der erreichten Punkte.
- (4) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, beträgt die Anzahl der Punkte „0“.
- (5) Bei Rangleichheit gelten die Bestimmungen des § 8 NHZG sowie diejenigen der HZVO und den hierzu ergangenen Vorschriften zur Teilnahme an einem Losverfahren.

## **III. Besondere Kriterien**

### **§ 8 Bestimmungen zum TMS**

- (1) <sup>1</sup>Der TMS prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. <sup>2</sup>Der Test ist nicht wiederholbar. <sup>3</sup>Durch ihn wird festgestellt,
  - a) inwieweit komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, erfasst und richtig interpretiert werden können,
  - b) wie mit Größen, Einheiten und Formeln umgegangen wird,
  - c) welche Merkfähigkeit und Genauigkeit in der visuellen Wahrnehmung vorhanden ist und
  - d) wie das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigen Arbeiten ist.
- (2) Fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt, werden nicht geprüft.
- (3) <sup>1</sup>Der TMS wird von der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen gemeinsam mit weiteren Universitäten anderer Bundesländer auf der Grundlage eines Vertrages durchgeführt.

<sup>2</sup>Die ITB Consulting GmbH, Bonn, ist mit der Testentwicklung und – Auswertung beauftragt.

<sup>3</sup>Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig.

(4) <sup>1</sup>Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen gemäß der vorbestimmten Frist zum Sommersemester eines jeden Jahres durchgeführt. <sup>2</sup>Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.

(5) <sup>1</sup>Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. <sup>3</sup>Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung. <sup>4</sup>Die Anmeldung zum TMS ersetzt nicht die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung.

(6) Zum TMS wird nur zugelassen, wer

- sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
- die Testgebühr fristgerecht entrichtet hat,
- entweder über eine Hochschulberechtigung bereits verfügt oder diese im laufenden oder folgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben wird,
- deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser diesen nach den Bestimmungen des § 2 der Vergabeordnung gleichgestellt ist,
- am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat.

(7) Die ITB Consulting ermittelt die Testergebnisse in Punkten und teilt diese den betreffenden Teilnehmern mit.

(8) Nur zugelassene Bewerber, die alle Teilnahmebedingungen anerkannt haben, sind berechtigt, am TMS teilzunehmen.

(9) <sup>1</sup>Die Testleitung kann eine Person von der Teilnahme am TMS ausschließen, wenn sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet oder versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. <sup>2</sup>Bei einem Teilnahmeausschluss beträgt das Testergebnis „0 Punkte“.

(10) <sup>1</sup>Alle Informationen und die Festlegungen / Regelungen zum jeweiligen TMS-Durchgang sind abrufbar unter [www.tms-info.org](http://www.tms-info.org). <sup>2</sup>Bei der Teilnahme am Test werden diese Informationen, Festlegungen und Regelungen anerkannt.

### **§ 9 Freiwilliges soziales Jahr oder andere Dienste**

Das Absolvieren des freiwilligen sozialen Jahres oder eines vergleichbaren Dienstes wird anerkannt, wenn dieser Dienst in einer einschlägigen Einrichtung mit medizinischer Ausrichtung abgeleistet wurde und durch Vorlage der Bestätigung der verantwortlichen Einrichtung nachgewiesen wird.

### **§ 10 Nachweis einer einschlägigen staatlich anerkannten Berufsausbildung**

Die staatlich anerkannte fach- bzw. studiengangsspezifische Berufsausbildung in einem qualifizierten Beruf gemäß Anlage sowie die geforderte mindestens zweijährige Tätigkeit in diesem Ausbildungsberuf sind durch Vorlage entsprechender Zeugnisse nachzuweisen.

### **§ 11 Übergangsbestimmung für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2020**

<sup>1</sup>Für das Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin zum Sommersemester 2020 gilt für Bewerberinnen und Bewerber, die nachgewiesenermaßen aus religiösen Gründen den TMS-Test, der in den vergangenen Jahren stets auf einen Samstag (Schabbat) gefallen ist, nicht abgelegt haben, dass bei der Vergabe der Studienplätze in den Quoten nach §§ 6 und 7 (AdH-Quote und ZE-Quote), auch das Ergebnis des Ham-Nat-Tests herangezogen werden kann. <sup>2</sup>In diesem Fall wird das Ergebnis des Ham-Nat-Tests in ein entsprechendes TMS-Ergebnis umgerechnet.

### **§12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Ordnung tritt am 01. 12. 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren der Studiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin für das Sommersemester 2020.

<sup>3</sup>Die Auswahlordnungen für das jeweilige AdH-Verfahren der Medizinischen Fakultät vom 27.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44 S.1715 ff) für das Auswahlverfahren Medizin und die Auswahlordnung vom 27.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44 S. 1726 ff) für das Auswahlverfahren Zahnmedizin werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.



## **Anlage**

### **Staatlich anerkannte einschlägige Berufsausbildungen für das Studienfach Humanmedizin**

Arzthelfer/in bzw. Medizinische/r Fachangestellte/r

Altenpflegerin/Altenpfleger

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Hebamme/Entbindungspfleger

Kinderkrankenschwester/-pfleger

Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in

Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in

Logopädin/Logopäde

Ergotherapeutin/Ergotherapeut

### **Staatlich anerkannte einschlägige Berufsausbildungen für das Studienfach Zahnmedizin**

Zahntechniker/Zahntechnikerin, Zahnmedizinische Fachangestellte/r, Zahnmedizinische

Dentalhygieniker/in

---